

STUDIENBERECHTIGUNG (Hochschulzugangsqualifikation)

Ausländische Studienbewerber benötigen für die Zulassung zum Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland Bildungsnachweise, die der deutschen allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife gleichwertig sind.

Die Überprüfung und Feststellung der Gleichwertigkeit der Bildungsnachweise wird nach den für die Bundesrepublik Deutschland geltenden einheitlichen „Bewertungsvorschlägen“ des Sekretariats der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) im Rahmen des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens um einen Studienplatz durchgeführt.

Ausländische Studienbewerber, deren Bildungsnachweise nach den Vorgaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen nur bedingt mit der deutschen Hochschulreife vergleichbar sind, können zum Fachstudium zugelassen werden, sofern sie vor Aufnahme des Studiums die „Feststellungsprüfung“ erfolgreich abgelegt haben.

PRÜFUNG ZUR FESTSTELLUNG DER EIGNUNG AUSLÄNDISCHER STUDIENBEWERBER (FESTSTELLUNGSPRÜFUNG) AN EINEM STUDIENKOLLEG

Den ausländischen Studienbewerbern, die sich einer Feststellungsprüfung unterziehen müssen, wird als Hilfe für die Vorbereitung auf die Prüfung und auf das Fachstudium der Besuch des Studienkollegs angeboten.

AUFNAHME IN DIE STUDIENKOLLEGS DER UNIVERSITÄTEN

Die Aufnahme in ein Studienkolleg kann nur über eine Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule oder Berufsakademie erfolgen; sie setzt die Bereitschaft der Hochschule oder der Berufsakademie voraus, den Bewerber nach bestandener Abschlussprüfung am Studienkolleg (Feststellungsprüfung) zum Fachstudium zuzulassen (Studienplatzvormerkung). Diese Bereitschaft erfordert, dass innerhalb der Bewerbungsfrist bei der Hochschule, an der später das Fachstudium aufgenommen werden soll, ein „ZULASSUNGSANTRAG“ gestellt wird. Auf diesem Antrag wird auch die Aufnahme in das Studienkolleg beantragt. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird zusammen mit dem Ergebnis über die Entscheidung über den Zulassungsantrag dem ausländischen Studienbewerber durch die Hochschule mitgeteilt.

Für die Aufnahme in ein Studienkolleg muss in einem Aufnahmetest nachgewiesen werden, dass man dem Unterricht in deutscher Sprache mit Verständnis folgen kann. Bei Nichtbestehen des Aufnahmetests kann der ausländische Studienbewerber in einen Vorbereitungskurs (Sprachkurs) aufgenommen werden, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen.

Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Erste und Zweite Stufe“, des Zertifikats über die Zentrale Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts, die im Ausland abgenommen wird, des Kleinen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts oder der DSH, sind von dem Aufnahmetest im Fach Deutsch befreit.

Die Vorbereitung am Studienkolleg ist auf zwei Semester angelegt. Sie kann in begründeten Fällen auf ein Semester verkürzt oder um höchstens zwei Semester verlängert werden; jedes Semester kann nur einmal wiederholt werden.

Die Studierenden am Studienkolleg sind während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Studienkolleg als Studierende der Hochschule immatrikuliert.

EXTERNE

Ausländische Studienbewerber, die das Studienkolleg nicht besuchen wollen (Externe), können an der Feststellungsprüfung teilnehmen, wenn sie

- von einer Universität, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder Berufsakademie, an der sie für ein Fachstudium vorgemerkt sind, dem Studienkolleg zur Prüfung gemeldet werden oder
- vom Ausländerstudienkolleg der Fachhochschule Konstanz zugelassen worden sind.

Vor Meldung zur Prüfung sollte man sich selbst prüfen, ob die Sprach- und Fachkenntnisse hierzu wirklich ausreichen. Deshalb ist es empfehlenswert, sich unbedingt rechtzeitig vor der Prüfung – besser noch vor Absendung des Zulassungsantrages an die Hochschule – ausführlich über die Prüfungsanforderungen (Prüfungsaufgaben, Stoffpläne etc.) zu informieren. Auskünfte hierzu erteilen die Akademischen Auslandsämter oder die Studienkollegs.

INHALT DER FESTSTELLUNGSPRÜFUNG

Die Feststellungsprüfung wird im schriftlichen Teil im Fach Deutsch (für englischsprachige Studiengänge im Fach Englisch) und in zwei weiteren Pflichtfächern des jeweiligen Schwerpunktkurses abgelegt, die sich am angestrebten Fachstudium orientieren.

Die mündliche Prüfung kann in allen Fächern des Schwerpunktkurses abgenommen werden.

Wer ein anerkanntes deutsches Sprachprüfungszeugnis vorlegt, kann von der Prüfung im Fach Deutsch befreit werden.

Wer die Prüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen.

Mit Bestehen der Feststellungsprüfung wird eine fachgebundene Hochschulzugangsbefreiung für die Studiengänge erworben, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind (siehe nachfolgende Übersicht).

Bei der englischsprachigen Feststellungsprüfung wird eine fachgebundene Hochschulzugangsbefreiung für englischsprachige Studiengänge, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind, erworben.

Ausländische Studienbewerber, die nach bestandener Prüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen wollen, zu dem das erworbene Zeugnis über die bestandene Feststellungsprüfung nicht berechtigt, können eine Ergänzungsprüfung ablegen. Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Fächer des Schwerpunktkurses, dem der neu gewählte Studiengang zugeordnet ist. Dabei können bisher erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden.

An den Studienkollegs in Baden- Württemberg sind folgende **Schwerpunktkurse** für die entsprechenden Fachrichtungen (Fachrichtungen mit Unterrichtssprache Deutsch) eingerichtet:

| Studienkolleg | Schwerpunktkurs | Schriftliche Prüfungsfächer der Feststellungsprüfung |
|--|---|--|
| Internationales Studienzentrum der Universität Heidelberg (Studienkolleg) Ziegelhäuser Landstr. 17 69120 Heidelberg Tel. 06221- 545940 | <p>T für technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge</p> <p>M für medizinische und biologische Studiengänge</p> <p>W für wirtschafts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge</p> <p>S/G für sprachliche, künstlerische, geistes-, geschichts-, rechts- und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge</p> | <p>Deutsch, Mathematik, Physik oder Chemie oder Informatik</p> <p>Deutsch, Biologie oder Chemie, Physik oder Mathematik</p> <p>Deutsch, Mathematik, Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre einschließlich Rechnungswesen</p> <p><u>S-Kurs</u>: Deutsch, Zweite Fremdsprache, Geschichte oder Sozialkunde/Geographie <u>G-Kurs</u>: Deutsch, Geschichte, Deutsche Literatur oder Sozialkunde/Geografie</p> |
| Studienkolleg für ausländische Studierende an der Universität Karlsruhe Karlstr. 42-44 76133 Karlsruhe Tel. 0721- 6084922 | <p>T für technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge</p> | <p>Deutsch, Mathematik, Physik oder Chemie oder Informatik</p> |
| Ausländerstudienkolleg der Fachhochschule Konstanz Brauneggerstr. 55 78135 Konstanz Tel. 07531-206361/362 email: piper@fh-konstanz.de | <p>T für technische, ingenieurwissenschaftliche, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge</p> <p>W für wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge</p> | <p>Deutsch, Mathematik, Physik oder Chemie oder Informatik</p> <p>Deutsch, Mathematik, Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre</p> |

ERFORDERLICHE SPRACHKENNTNISSE

Für das Studium an den Hochschulen und Berufsakademien des Landes Baden-Württemberg sind die erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen.

NACHWEIS DEUTSCHER SPRACHKENNTNISSE

Da mit Ausnahme der englischsprachigen Studiengänge die Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare) in der Regel in deutscher Sprache abgehalten werden, sind gute deutsche Sprachkenntnisse erforderlich. Ausländische Studienbewerber, die ihr Reifezeugnis nicht an einer deutschen oder deutschsprachigen Schule erworben haben, müssen daher ihre Deutschkenntnisse nachweisen.

DEUTSCHE SPRACHPRÜFUNG FÜR DEN HOCHSCHULZUGANG (DSH)

Die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vor Aufnahme des Studiums durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ nachgewiesen werden. Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Sprachprüfung ist in der Regel die Zulassung zum Studium.

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) aus.

Von der Deutschen Sprachprüfung sind Personen befreit, die

- das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ oder
- ein Zeugnis der „Zentralen Oberstufenprüfung“ (ZOP), das „Große oder das Kleine Deutsche Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts erworben haben,
- die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München oder
- die Deutsche Sprachprüfung unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben,
- den „Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber“ (TEST-DAF) mit ausreichendem Ergebnis abgeschlossen haben.

Von der Deutschen Sprachprüfung können freigestellt werden,

- Personen, die an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ein Germanistikstudium abgeschlossen haben,
- Personen, die sich für einen Studiengang beworben haben, für dessen erfolgreichen Abschluss deutsche Sprachkenntnisse entbehrlich sind, weil die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Wesentlichen in englischer Sprache abgehalten werden,
- Personen, deren Muttersprache Deutsch ist und die sie offensichtlich in Wort und Schrift beherrschen,
- Austauschstudierende oder Stipendiaten, die für ein Kurzzeitstudium bis zu zwei Semestern an einer Hochschule in Baden-Württemberg studieren oder
- Personen mit einem im Ausland abgeschlossenen Hochschulstudium, wenn die Immatrikulation zur Durchführung eines Aufbau- oder Zusatzstudiums oder zum Zwecke der Anfertigung einer Dissertation erfolgen soll.

Die Sprachprüfung wird jeweils vor Beginn des Semesters, in dem das Fachstudium aufgenommen werden soll, von der Universität oder dem Ausländerstudienkolleg der Fachhochschule Konstanz abgenommen. Für Studierende der Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen oder Berufsakademien wird die Sprachprüfung an der örtlich zuständigen Universität abgenommen. In der Regel wird mit dem Zulassungsbescheid den Bewerbern der Termin und Ort der Sprachprüfung mitgeteilt.

Auszug aus <http://www.studieninformation.de>

Gliederung der Prüfung

Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Beide Prüfungen werden an verschiedenen Tagen durchgeführt, wobei die schriftliche Prüfung vor der mündlichen Prüfung stattfindet.

Die schriftliche DSH umfasst folgende Teilprüfungen:

a) Hörverstehen (Bearbeitungszeit 50 Min.)

Die Kandidaten oder Kandidatinnen sollen zeigen, dass sie einem wissenschaftlichen Vortrag folgen, Notizen dazu anfertigen und die gehörten Informationen weiterverarbeiten können. Mögliche Aufgabentypen: Richtig/Falsch-Aufgaben, Zuordnungsaufgaben, Beantwortung von Fragen zum Text / zu Textteilen, Wiedergabe bzw. Zusammenfassung des Inhalts u.a.m. Der zugrunde liegende Text wird zweimal vorgetragen und setzt keine speziellen Fachkenntnisse voraus.

Auszug aus <http://www.isz.uni-hd.de>

b) und c) Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen (60 + 30 = 90 Min.)

Die Kandidaten oder Kandidatinnen sollen zeigen, dass sie einen nicht zu speziellen wissenschaftssprachlichen Lesetext verstehen und sich damit auseinandersetzen können.

Mögliche Aufgabentypen: Beantwortung von Fragen zum Inhalt, Erläuterung von Textstellen, Darstellung der Argumentationsstruktur/der Gliederung des Textes, Richtig/Falsch-Aufgaben, Formulierung von Überschriften, Zuordnungsaufgaben u.a.

Im Bereich Strukturen sollen die Studierenden zeigen, dass sie wissenschaftssprachliche Strukturen erkennen, verstehen und anwenden können. Die Aufgabenstellung hat die Besonderheiten des zugrundegelegten Lesetextes zum Gegenstand (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

d) Vorgabenorientierte Textproduktion – Schriftlicher Ausdruck (60 Min.)

Die Kandidaten oder Kandidatinnen erhalten Gelegenheit, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern. Die Textproduktion kann beschreibender, vergleichender und/oder kommentierender Art (Stellungnahme) sein. Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Mündliche Prüfung (15-20 Min.)

In der Prüfung soll die Fähigkeit gezeigt werden, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen (z.B. aufgrund eines Semesterkurses). Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil nicht bestanden ist.

Bewertung der Prüfung

Die Leistungen in den einzelnen Teilbereichen der Prüfung werden in % festgestellt. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird festgestellt

als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;

als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;

als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung als auch die mündliche Prüfung bestanden ist.

Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies in der Regel als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen.

Studierende, die die DSH nicht bestehen, können ihr Fachstudium nicht aufnehmen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, nach einem Einstufungstest an den Sprachkursen des Internationalen Studienzentrums der Universität HD teilzunehmen (sofern der Zulassungsbescheid nicht die Auflage „DSH muss bestanden werden“ enthält) und anschließend zur internen DSH anzutreten.

Gewichtung der Prüfungsteile:

Die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils werden wie folgt gewichtet:

Hörverstehen: 20%, Leseverstehen: 20%, Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10%, Textproduktion: 20%.

Termine und Wiederholung der Prüfung

Die externe DSH findet jeweils vor Semesterbeginn statt (zum Wintersemester Ende September/Anfang Oktober, zum